

II- 989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 29. Juni 1976

Zl. 10 101/35-I/7/b/76

370/AB

Parlamentarische Anfrage Nr. 345/J
 der Abgeordneten Dr. Ermacora, Steinbauer,
 Dr. Pelikan und Genossen betreffend Spei-
 cherung von persönlichen Daten im Ressort-
 bereich oder in den der Aufsicht des Res-
 sorts unterstehenden Körperschaften und An-
 stalten des Bundes.

1976-07-02

zu 345/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 345/J,
 betreffend Speicherung von persönlichen Daten im
 Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Res-
 sorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten
 des Bundes, die die Abgeordneten Dr. Ermacora,
 Steinbauer, Dr. Pelikan und Genossen am 6. Mai 1976
 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mit-
 zuteilen:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der
 Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge
 eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Er-
 hebung über die im Bundesbereich vorhandenen Samm-
 lungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei
 auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde,
 wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutz-
 gesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnis-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

se dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl. Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus dem einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 4

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördlichen internen Organisation. Die Behörde hat sich dabei nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, die sie jederzeit in die Lage versetzen, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Zu den einzelnen Fragen erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

ad 1.): "Welche Daten von Staatsbürgern und Fremden werden - mit Ausnahme der im Ressortbereich Bediensteten - händisch und elektronisch ermittelt ?"

Die Bezirksverwaltungsbehörde (als Gewerbebehörde 1. Instanz) hat ein Verzeichnis für freie Gewerbe, gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe (Gewerberegister) zu führen, in das jede Änderung im Stand der Gewerbe und alle sonstigen die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen einzutragen sind.

Im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden Aufzeichnungen über die Mitglieder der Aufsichtsräte der Verbundgesellschaft und der

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 5

Sondergesellschaften nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBI. Nr. 81/1947, geführt; diese Aufzeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bestellung und den Ablauf der Funktionsperiode.

ad 2.): "Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden solche Daten ermittelt?"

Die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Führung des Gewerberegisters besteht gemäß § 365 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974.

Die Führung der Aufzeichnungen über die Mitglieder der Aufsichtsräte der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz hat § 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBI. Nr. 81/1947, zur Rechtsgrundlage.

ad 3.): "Welche Daten werden von im Ressortbereich Bediensteten erhoben?"

Von den Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes werden im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im wesentlichen jene Daten erhoben, die im bundeseinheitlichen Bewerbungsbogen (Lager Nr. 399 der Österreichischen Staatsdruckerei) und im Standesausweis vorgesehen sind.

Im einzelnen sind dies:

Vor- und Zuname, akademischer Grad, Geburtsname und frühere Familiennamen; Geburtsdatum und Geburtsort;

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 6

Staatsbürgerschaft und Zeitpunkt der Erwerbung der selben; Religionsbekenntnis; Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls Sterbedatum des Vaters und der Mutter; Familienstand; Zeitpunkt der Eheschließung, der Scheidung der Auflösung der Ehe oder gegebenenfalls Todestag des Ehegatten; Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf und Dienstgeber des Ehegatten; Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Lehre oder Schule der Kinder; derzeitiger und frühere Wohnorte ab dem 18. Lebensjahr einschl. einer allfälligen Telefonnummer; Schulbildung mit Angabe des Tages der Abschlußprüfung; Muttersprache; Fremdsprachenkenntnisse; erlernter Beruf; Fachprüfungen, Tag der Ablegung und deren Erfolg; sonstige Fähigkeiten und Kenntnisse; Ursache und Prozentsatz einer bescheidmäßig festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Festhaltung der Bescheiddaten; Angaben über den Gesundheitszustand und bestehende Leiden und Gebrechen; Ausbildungs- und Berufstätigkeiten unter Angabe des Dienstgebers (Schule) samt Anschrift sowie Art, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung; Militärdienst und ähnliche Dienste einschl. Kriegsgefangenschaft unter Angabe von Waffengattung, Dienstgrad und Dauer; Angaben über eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis; Angaben über Vorstrafen, Strafregisterauszug und Leumundszeugnis sowie allenfalls Dienstgeberauskünfte; Aufnahmehindernisse nach den Bestimmungen des Strafgesetzes oder des NS-Gesetzes; Angaben über den Bezug einer Pension, Provision, Gnadenpension, eines Unterhaltsbeitrages, eines Versorgungsgenusses, einer Sozialrente von einer Unfall- oder sonstigen Rentenversicherungsanstalt, von Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz; Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung; Lebenslauf.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 7

Weiters werden die Sozialversicherungsnummer, die Daten des Kontos, auf das die Bezüge zu überweisen sind, Nebenbeschäftigung und die Lohnsteuerdaten erhoben.

ad 4.): "In welchen Datenbanken des Ressortbereiches werden die unter Punkt 1) und 3) genannten Daten gespeichert ?"

Wie schon in Punkt 1) der Anfragebeantwortung ausgeführt, wird das Gewerberегистер von der Bezirksverwaltungsbehörde geführt.

Bei den Aufzeichnungen des ho. Ressorts über die Mitglieder der Aufsichtsräte der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz handelt es sich nicht um eine "Datenbank" im Sinne der Anfrage.

Die unter Punkt 3) der Anfragebeantwortung angeführten Daten der Bundesbediensteten des Ressorts werden ebenfalls in keiner Datenbank gespeichert.

ad 5.): "Welche personenbezogenen Daten werden von den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes erhoben und gespeichert ?"

Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erheben und speichern die Daten der Kammermitglieder sowie jene der bei Mitgliedsunternehmungen beschäftigten Lehrlinge.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 8

Folgende Daten über Kammermitglieder werden jedenfalls erhoben bzw. gespeichert:

Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Standort des Unternehmens, Wortlaut der Gewerbeberechtigung, Firmenbezeichnung.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erhebt und speichert folgende Daten:

Name der Kammermitglieder, Geburtsdatum, Geschlecht, Privatadresse, Wirtschaftstreuhänderbefugnis, (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Buchprüfer und Steuerberater, Steuerberater), Berufssitz, allenfalls: Firmenbezeichnung (Registrierung).

ad 6.): "Welche von diesen unter Punkt 5) genannten Daten werden aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erhoben ?"

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne der Anfrage besteht weder für die Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Bundeswirtschaftskammer, noch für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Eine Ermächtigung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bundeswirtschaftskammer zur Erhebung der in Punkt 5) der Anfragebeantwortung angeführten Daten ergibt sich jedoch aus den Bestimmungen des Handelskammergesetzes insbesondere betreffend die Zwangsmitgliedschaft (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der 5. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 400/1974) bzw. - hinsichtlich der Lehrlingsdaten - aus den §§ 19 und 20 des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 9

Die Ermächtigung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Erhebung und Speicherung der angeführten Daten ergibt sich aus dem Wirtschaftstreuhänderkammergesetz BGBI.Nr. 20/1948 im Zusammenhalt mit der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung BGBI.Nr. 125/1955.

ad 7.): "Welche elektronisch gespeicherten Daten werden im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B.-VG.) zwischen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen eingerichteten Körperschaften und Anstalten ausgetauscht ?"

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 1) bis 6) ergibt, werden im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie keine Daten elektronisch gespeichert.

ad 8.): "Inwiefern findet in Ihrem Ressortbereich für personenbezogene Daten die Sozialversicherungsnummer Anwendung, inwiefern wird diese vor allem für im Ressortbereich Bedienstete verwendet ?"

Die Sozialversicherungsnummer aller Bediensteten des Ressortbereiches wird evident gehalten und im Schriftverkehr mit den Sozialversicherungsträgern und dem Zentralbesoldungsamt verwendet.

ad 9.): "Inwiefern ist im Ressortbereich der Datenschutz - von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B.-VG. abgesehen - verwirklicht ?"

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 10

Der Zugriff zu den in den Personalakten, Standesausweisen und Personalkarteien gespeicherten Daten der Beamten und Vertragsbediensteten im Ressortbereich steht nur den damit befaßten Bediensteten zu.

Gemäß § 66 Handelskammergesetz, BGBl.Nr. 182/1946, in der Fassung der 5. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl.Nr. 400/1974, sind alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Gemäß § 13 Abs. 3 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz, BGBl.Nr. 20/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 27/1965, sind alle Funktionäre und das Personal der Kammer verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsverhältnisse und Vorgänge, die in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Dienstes in der Kammer zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren; es ist ihnen jede Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen untersagt.

Weitere Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftstreuhänders finden sich im § 27 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl.Nr. 125/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 26/1965.

Was das Gewerberegister anlangt, so darf darauf hingewiesen werden, daß dieses lediglich einen internen Verwaltungsbehelf darstellt, dem in keiner Weise der

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 11

Charakter eines öffentlichen Buches zukommt. Es besteht daher auch kein Recht auf Einsichtnahme in das Gewerberegister. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß § 365 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, Auskünfte aus dem Gewerberegister nur dann zu erteilen, wenn der Auskunftsgeber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

ad 10.): "Wurden im do. Ressort Aufträge zur Ermittlung von Daten, gleichgültig zu welchen Zwecken, an Private (wie z.B. Forschungsinstitute) weitergegeben? Wenn ja, was ist mit den so gespeicherten Daten geschehen?"

Im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurden keine Aufträge zur Ermittlung von Personaldaten an Private erteilt.

ad 11.): "Werden im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten gelegentlich oder regelmäßig an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen (z.B. dem Gewerkschaftsbund) weitergegeben?"

Im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten werden an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätige Stellen nicht weitergegeben.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 12

ad 12.): "Wie viele Befähigungsnachweise für den Betrieb von Datenbanken aufgrund der Gewerbeordnung 1973 wurden ausgegeben ?"

151 Berechtigungen - und nicht Befähigungsnachweise, die als Voraussetzung der Erlangung der Gewerbeberechtigung von den Berechtigungswerbern zu erbringen sind - zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 Gewerbeordnung 1973 wurden vergeben bzw. begründet, die noch heute aufrecht sind.

G. Weißbauer